

## **Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 24 Abs. 4 SGB VIII durch die kreisangehörigen Kommunen im Landkreis Wesermarsch**

Auf Grundlage des Achten Buch Sozialgesetzbuch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII), des § 13 des Niedersächsisches Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) in derzeit geltenden Fassungen

wird zwischen

dem **Landkreis Wesermarsch**  
(nachfolgend „Landkreis“ genannt)

und

der **Stadt / Gemeinde**  
(nachfolgend „Kommune“ oder „Schulträger“ genannt)

**folgende Vereinbarung geschlossen:**

### **Präambel**

*Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe einer Grundschule besucht, hat bis zur vierten Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Umfang gilt im Umfang des Unterrichts oder des Angebotes von Ganztagsgrundschulen als erfüllt (§ 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung ab dem 01.08.2026).*

*Das Land Niedersachsen hat geregelt, dass es die Anspruchserfüllung in Grundschule sicherstellt. Die Regelungen hierzu stellt der Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ dar. Hier ist festgelegt, dass die Schulleitung für die Leistungserbringung und die Organisation verantwortlich ist, und in welchem Rahmen Mittel eingesetzt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Änderung des Erlasses beabsichtigt, der den Ganztagsschulbetrieb ab 2026/2027 auf 5 Tage zu je 8 Stunden ausweitet. Die Schulträger (kreisangehörige Städte und Gemeinden) sind nach §§ 110-118 NSchG hingegen für die sächliche Ausstattung der Schule verantwortlich (Gebäudeunterhalt, Investitionen, Möblierung, teilweise Lernmittel, aber auch Hausmeister, Reinigung, Schulverwaltung -außer Leitung- und IT-Infrastruktur). Während der Ferien stellen die Kommunen auf Grund § 2 Abs. 3 des sog. „Kita-Vertrages“ die Ferienbetreuung bedarfsgerecht sicher.*

*Es ist anzunehmen, dass die Inanspruchnahme in den Ferien in den Jahren 2026 – 2028 (während des Aufwachsens des Anspruches) ansteigt. Sofern Kosten durch den Anspruch aus § 24 Abs. 4 SGB VIII entstehen, die nicht durch Schule oder die Kommune in Eigenschaft ihrer Schulträgerschaft gedeckt werden müssen und sie dem Jugendhilfeträger zufallen, müssen diese Kosten gedeckt werden. Dieser Vertrag regelt die vollständige Kostendeckung in klassischer Auftragsverwaltung zwischen Jugendhilfeträger und Kommune, die als Schulträger und auch als Vertragspartner nach dem Erlass „die Arbeit in der Ganztagschule“ agiert, um die bedarfsgerechte Versorgung ihrer Einwohner während der Schulzeit und in den Ferien zu erreichen.*

*Kommunale Familienpolitik ist immer auch Standortpolitik. Dazu gehört auch die bedarfsorientierte Umsetzung der Förderung in der Ganztagsbetreuung, die ganz individuell nach den Strukturen der jeweiligen Kommune, Schule und der aufwachsenden Entwicklung gestaltet werden will.*

## **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

Dieser Vertrag regelt die Leistungserbringung einer bedarfsgerechten Förderung in einer Tageseinrichtung im Sinne des § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung vom 01.08.2026 in den Ferien (§ 2 bis § 4 dieses Vertrages) und außerhalb der Ferien (§ 5 bis § 8 dieses Vertrages).

## **Abschnitt I – Förderung in den Ferien**

### **§ 2 Ermittlung des Anspruches und des Bedarfes der Förderung in den Ferien**

- (1) In den Schuljahren 2026/2027 und nachfolgenden Schuljahren bestehen in den Ferien folgende Ansprüche auf Förderung von Kindern außerhalb der Schule unter Berücksichtigung der festgesetzten Ferienzeiten und Schließzeiten von 4 Wochen
  - Anspruch ab 01.08.2026 – 31.07.2027:  
56 Ferientage (brutto) abzgl. 20 Schließtage = 36 Leistungstage, für Kinder der Klasse 1
  - Anspruch ab 01.08.2027 – 31.07.2028:  
53 Ferientage (brutto) abzgl. 20 Schließtage = 33 Leistungstage, für Kinder der Klasse 1+2
  - Anspruch ab 01.08.2028 – 31.07.2029:  
63 Ferientage (brutto) abzgl. 20 Schließtage = 43 Leistungstage, für Kinder der Klasse 1-3
  - Anspruch ab 01.08.2029 – 31.07.2030  
70 Ferientage (brutto) abzgl. 20 Schließtage = 50 Leistungstage, für Kinder der Klasse 1-4
  - In Folgejahren ebenso nach den Ferientagen entsprechend der Festsetzung des Landes Niedersachsens.
- (2) Das bedarfsgerechte Angebot von anderen Kindern im schulpflichtigen Alter während der Ferien bleibt unberührt.

### **§ 3 Planung und Inhalt der Förderung in den Ferien**

- (1) Die Kommune erstellt für Kinder der anspruchsberechtigten Klassen und deren beabsichtigter Beanspruchung in den Ferien bis 31.03. eines Jahres eine Planung über die Personal- und Sachaufwände für das jeweilige Schuljahr. Planungsgrundlage für die beabsichtigte Beanspruchung sind die erfolgten Anmeldungen für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung, welche regulär bis 31.03. eines Jahres zu erfolgen haben.
- (2) Die Planung wird mit Einvernehmenserklärung des Landkreises anwendbar. Im Falle fehlenden Einvernehmens zur Planung, beauftragt der Landkreis Wesermarsch eine alternative Umsetzung durch die Kommune, die er konkret benennt und deren Kosten er zu tragen hat. Perspektivisch können das auch Einrichtungen nach § 11 SGB VIII sein.

### **§ 4 Erstattung und Abrechnung der Kosten der Förderung in den Ferien**

- (1) Die tatsächlichen Kosten aus § 3 werden vollständig vom Landkreis erstattet. Kalkulatorische Kosten (z.B. Abschreibungen) sind nicht erstattungsfähig. Die Verwendung wird nach vereinfachter Darlegung allgemeiner Erstattungsstandards abgerechnet. Die Darlegung erfolgt durch eine einfache tabellarische Auflistung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, der Zahl der Kinder und deren Zuordnung zu Schule und Klassenstufe per Vordruck. Die Darstellung orientiert sich an der Planung.
- (2) Im Einzelfall ist die Kommune nach Aufforderung des Landkreises verpflichtet, die Mittelflüsse mit Belegen nachzuweisen und erforderliche Daten der Kinder zu benennen, welche die Förderung in den Ferien

geltend gemacht haben. Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf der Sommerferien für das vorangegangene Schuljahr.

## **Abschnitt II – Förderung während der Schulzeit**

### **§ 5 Ermittlung des Anspruches und Bedarfes der Förderung während der Schulzeit**

- (1) Der Schulträger erstellt für Kinder der anspruchsberechtigten Klassen und deren beabsichtigter Beanspruchung während der Schulzeit eine Planung.
- (2) Der Schulträger verpflichtet sich, bedarfsgerecht Ganztagschulen als Schulträger zu beantragen (Ziffer 10.1 des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“). Das jeweilige Schulkonzept wird durch Schule erstellt und dem Landkreis Wesermarsch nach Genehmigung durch das Land übersandt.

### **§ 6 Planung und Inhalt der Förderung während der Schulzeit**

- (1) Die Planung, Organisation und Finanzierung der Förderung in der Schule obliegt nach dem Erlass „die Arbeit in der Ganztagschule“ der Schulleitung und dem Kultusministerium des Landes Niedersachsen.
- (2) Ein notwendiger weiterer darüberhinausgehender finanzieller Bedarf ist begründet darzulegen und gegenüber dem Landkreis zu erklären. Der Schulträger erstellt dafür in Zusammenwirken mit seinen Schulen bis 31.03. eines Jahres eine Planung der Angebote des kommenden Schuljahres, in der die kapitalisierten Stunden der Schule und diejenigen Stundenumfänge nach Nummer 6. des Erlasses in Abzug gebracht werden. Die einschlägigen Bescheide des Landes werden dem Landkreis zur Kenntnis gereicht.

Der Schulträger legt unter anderem bei Darlegung des Bedarfes dar, dass und wie die Verpflichtung der Lehrkräfte nach Ziffer 6.1 des Erlasses umgesetzt wird, neben Unterricht auch außerunterrichtliche Angebote in der Ganztagschule durchzuführen. Dem Landkreis ist der Zusatzbedarf und der Zuschlag zum Zusatzbedarf nach Ziffer 4.1+4.2 des Erlasses darzulegen, den die Schule beantragte und erhalten wird. Die Vorgabe des Landes in Ziffer 4.3 des Erlasses (60% Anteil Landesbedienstete) soll eingehalten werden.

Aus der Restsumme ergeben sich die tatsächlichen Personalkosten und Sachkosten der Ganztagsbetreuung in der Schule, die nicht durch Schule gedeckt werden.

- (3) Für den Fall, das nicht bedarfsgerecht Ganztagschulen zur Verfügung stehen, stellt die Kommune andere Angebote zur Verfügung, um dem Bedarf der Kinder gerecht zu werden (z.B. Horte oder Einrichtungen nach § 11 SGB VIII). Die Kommune erstellt für Schüler der anspruchsberechtigten Klassen und deren beabsichtigter Beanspruchung bis 31.03. eines Jahres eine Planung über die Personal- und Sachaufwände für anderweitige Angebote für das jeweilige Schuljahr.
- (4) Die Planungen nach Absatz 2 - 3 wird mit Einvernehmensklärung des Landkreises Wesermarsch anwendbar. Im Falle fehlenden Einvernehmens zur Planung beauftragt der Landkreis Wesermarsch eine alternative Umsetzung durch die Kommune / Schulträger, die er konkret benennt und deren Kosten er zu tragen hat. Perspektivisch können das auch Einrichtungen nach § 11 SGB VIII sein.

### **§ 7 Erstattung und Abrechnung der Kosten der Förderung während der Schulzeit**

- (1) Die tatsächlichen begründet dargelegten Mehrkosten durch den Anspruch auf Ganztagsbetreuung nach § 24 SGB VIII werden durch den Landkreis übernommen, sofern diese nicht bereits durch Schule oder Schulträgerschaft gedeckt werden müssen. Kalkulatorische Kosten (z.B. Abschreibungen) sind nicht erstattungsfähig.

- (2) Erstattet werden der Kommune diejenigen tatsächlichen Kosten (§ 6, § 7 Abs. 4 dieses Vertrages), die über die Kosten der originären Schulträgerschaft hinausgehen (§ 7 Abs. 5 dieses Vertrages). Die Verwendung wird nach vereinfachter Darlegung allgemeiner Erstattungsstandards abgerechnet. Die Darlegung erfolgt durch eine einfache tabellarische Auflistung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, der Zahl der Kinder und deren Zuordnung zu Schule und Klassenstufe per Vordruck. Die Darstellung orientiert sich an der Gliederung der Planungen.
- (3) Im Einzelfall ist die Kommune nach Aufforderung des Landkreises verpflichtet, die Mittelflüsse mit Belegen nachzuweisen und erforderliche Daten der Kinder zu benennen, die den Anspruch geltend gemacht haben. Die Abrechnung erfolgt zum 01.08. eines Jahres für das vorangegangene Schuljahr.
- (4) Während des Aufwachsens des Anspruches besteht für den Sozialleistungsträger des SGB VIII tatsächlich nur eine Ausgabeermächtigung für diejenigen Kosten, die auf Grund des gesetzlichen Anspruches entstehen. Die Kosten der Ganztagschule, welche aus dem Schulkonzept erwachsen, sind in einigen Fällen auf Grund des Aufwachsens des Anspruches nicht zwingend mit den Kosten der Ganztagsbetreuung nach § 24 SGB VIII identisch. Dies ist dann der Fall, wenn Schule abweichend vom Anspruch den Ganztagsschulbetrieb aufnimmt, etwa im Falle eines Ganztagschulkonzeptes für alle Jahrgänge.

Zur Bestimmung des Zahlbetrages in diesem Fall wird die Zahl der angemeldeten Kinder nach Ziffer 4.1 des Erlasses „die Arbeit in der Ganztagschule“ mit der Zahl der Kinder der jeweiligen Klasse(n) des aufwachsenden Anspruches (1,2,3,4 Klasse) in Verhältnis gesetzt. Diese Quote wird auf die Kosten angewendet und erstattet.

Beispiel: Im Schuljahr 26/27 sind 100 Kinder in einer Schule zum Ganztag nach Ziffer 4.1 des Erlasses angemeldet, 25 Kinder davon besuchen die erste Klasse, für die in diesem Jahr ein Anspruch besteht. Das Verhältnis von 25 zu 100, also 25%, der nicht gedeckten Mehrkosten werden erstattet.

- (5) Originäre Kosten der Schulträgerschaft, die nicht auf den Jugendhilfeträger nach § 24 SGB VIII übergehen, sind die durchschnittlichen Kosten des Schulträgers der kommunalen Haushaltsjahre 2024 und 2025 je Ganztagschule einer Kommune zzgl. jährlicher Steigerung um tarifliche Anstiege in Tarifverträgen (z.B. TVÖD-SuE) in Prozent.

### **Abschnitt III – Schlussbestimmungen**

#### **§ 8 Laufzeit der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist erstmals zum 31.07.2030 kündbar. Sofern die Vereinbarung zum 31.07.2030 gekündigt werden soll, ist die Kündigung spätestens bis zum 31.12.2028 einzureichen. Die Kündigungsfrist beträgt damit 19 Monate jeweils zum 31.07. eines Jahres. Diese Frist ist notwendig, um den zukünftigen Belangen der Kinder durch Aufbau alternativer Betreuungsangebote gerecht werden zu können.
- (2) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2026

#### **§ 9 Änderungen der Erlasslage und salvatorische Regelung**

- (1) Sollte sich eine Rechtsänderung, wie z.B. der Änderung der Erlasslage „Die Arbeit in der Ganztagschule“, auf diese Vereinbarung rechtlich auswirken, einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Bestimmung gelten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(2) Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Brake, den  
Landkreis Wesermarsch  
Der Landrat

den  
Stadt/ Gemeinde  
Der Bürgermeister

Entwurf